

Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher in den Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin)

Von der LKJPD am 26. März 2015 angenommene Änderungen

A. Änderungen zur geschlossenen Unterbringung (Art. 15 Abs. 2 JStG) – Artikel 1 und 4

I. Kapitel: Geltungsbereich

Aktueller Wortlaut	Änderung	Kommentar
Art. 1 Grundsätze		
¹ Das Konkordat regelt den Vollzug der verschiedenen Formen des Freiheitsentzuges gemäss den nachstehenden Artikeln 2 und 3, den Vollzug der geschlossenen Unterbringung gemäss Artikel 15 Buchstabe b JStG und den Vollzug der Disziplinar massnahmen gemäss nachstehendem Artikel 5, welche gegenüber Jugendlichen ausgesprochen werden: a) wenn dieser Vollzug einem Vertragskanton obliegt und b) wenn er in einer Konkordateinrichtung erfolgt.	¹ Das Konkordat regelt den Vollzug der verschiedenen Formen des Freiheitsentzuges gemäss den nachstehenden Artikeln 2 und 3, den Vollzug der geschlossenen Unterbringung gemäss Artikel 15 Buchstabe b JStG und den Vollzug der Disziplinar massnahmen gemäss nachstehendem Artikel 5, welche gegenüber Jugendlichen ausgesprochen werden: a) wenn dieser Vollzug einem Vertragskanton obliegt und b) wenn er in einer Konkordateinrichtung erfolgt.	<i>Der Praxis und dem BJ zufolge ist die Betreuung von Jugendlichen, insbesondere von jungen Mädchen, im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Bst. b JStG nicht nur selten, sondern sie ist theoretisch auch schwierig von den Fällen zu unterscheiden, die unter den Bst. a fallen. Nun ist aber im Konkordat der lateinischen Schweiz über die strafrechtliche Einschliessung Jugendlicher nur der Vollzug der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung abgedeckt, der Vollzug der Unterbringung zu therapeutischen Zwecken im Sinne von Bst. a wird nicht durch das Konkordat geregelt. Die LKJPD hat am 15. März 2013 beschlossen, das Konkordat der lateinischen Schweiz dahingehend zu ändern, dass der Vollzug der Unterbringung nach Artikel 15 Abs. 2 JStG geregelt wird, ohne zwischen den Buchstaben a und b zu unterscheiden. In den Artikeln 1 und 4 wird somit der Verweis auf Bst. b gestrichen.</i>
² Als Jugendliche gelten alle Personen unter 18 Jahren. Das Konkordat kommt ebenfalls bei Personen über 18 Jahren zur Anwendung, über die von einer Jugendstrafbehörde Untersuchungshaft, eine Strafe oder eine Massnahme ausgesprochen wurde oder die im Laufe des Vollzuges volljährig geworden sind.		Unverändert
³ Kommt das Konkordat nicht zwingend zur Anwendung, so ist kantonales Recht anzuwenden, wobei die Regeln des Konkordats ergänzend heranzuziehen sind.		Unverändert

Aktueller Wortlaut	Änderung	Kommentar
Art. 4 Geschlossene Unterbringung in der Zuständigkeit des Konkordats		
¹ Das Konkordat regelt den Vollzug der geschlossenen Unterbringung gemäss Artikel 15, Absatz 2, Buchstabe b JStG. ² Der Vollzug der geschlossenen Unterbringung zu Therapie zwecken gemäss Artikel 15, Absatz 2, Buchstabe a JStG untersteht nicht dem Konkordat.	¹Das Konkordat regelt den Vollzug der geschlossenen Unterbringung gemäss Artikel 15, Absatz 2, Buchstabe b JStG. ²Der Vollzug der geschlossenen Unterbringung zu Therapie zwecken gemäss Artikel 15, Absatz 2, Buchstabe a JStG untersteht nicht dem Konkordat.	<i>Streichung der Unterscheidung zwischen den Buchstaben a und b von Artikel 15 Abs. 2 JStG zur Angleichung an die Praxis. Vgl. Kommentar zu Art. 1.</i>

Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher in den Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin)

Von der LKJPD am 26. März 2015 angenommene Änderungen

B. Änderung der Bedingungen zur Unterstellung des Vollzugs der Untersuchungshaft unter das Konkordat – Artikel 2

I. Kapitel: Geltungsbereich

Aktueller Wortlaut	Änderung	Kommentar
Art. 2 Untersuchungshaft in der Zuständigkeit des Konkordats		
¹ Das Konkordat regelt den Vollzug der Untersuchungshaft: a)) wenn sie gegen Jugendliche unter 15 Jahre angeordnet wird und 5 Tage übersteigt; b) wenn sie gegen Jugendliche über 15 Jahre angeordnet wird und 14 Tage übersteigt.	⁺ Das Konkordat regelt den Vollzug der Untersuchungshaft <u>von Jugendlichen</u> : a)) wenn sie gegen Jugendliche unter 15 Jahre angeordnet wird und 5 Tage übersteigt; b)) wenn sie gegen Jugendliche über 15 Jahre angeordnet wird und 14 Tage übersteigt.	<p><i>Die Unterscheidung zwischen dem Vollzug der Untersuchungshaft, wenn sie gegen Jugendliche unter 15 Jahre angeordnet wird und 5 Tage übersteigt und wenn sie gegen Jugendliche über 15 Jahre angeordnet wird und 14 Tage übersteigt, geht auf den Entwurf des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht zurück. Das Parlament ist aber in diesem Punkt dem Bundesrat nicht nachgekommen. Im erläuternden Bericht (auf Französisch) zum Konkordat von Januar 2003, der vor der definitiven Verabschiedung des Gesetzesentwurfs durch die eidgenössischen Räte verfasst wurde, wurde die strengere Variante der Botschaft des Bundesrats bevorzugt : «In Unkenntnis des endgültigen Entscheids erscheint es als umsichtiger, die am weitesten gehende Version zu berücksichtigen, das heisst den Vorschlag des Bundesrats. Auf jeden Fall ist es zwingend, eine geeignete Betreuung für den Vollzug der Untersuchungshaft vorzusehen und dazu bedarf es einer Auseinandersetzung über die Notwendigkeit der Zentralisierung dieser Aufgabe gemäss den Kriterien des BR oder gemäss anderen Kriterien, die später festzulegen sind.» Angesichts der bevorstehenden Eröffnung der Konkordatsanstalt «Aux Léchaies» ist eine angemessene Betreuung von Jugendlichen in Untersuchungshaft sichergestellt. Es ist somit sinnvoll, dass sie diese so früh wie möglich vollziehen können.</i></p> <p><i>Folglich entspricht die Änderung von Artikel 2 des Konkordats im vorgeschlagenen Wortlaut dem Willen des Bundesgesetzgebers, der bewusst auf eine solche Unterscheidung verzichtet hat.</i></p>
² Auf Verlangen der Untersuchungsbehörden kann der Vollzug aller anderen Entscheide über Untersuchungshaft dem Konkordat unterstellt werden.	² Auf Verlangen der Untersuchungsbehörden kann der Vollzug aller anderen Entscheide über Untersuchungshaft dem Konkordat unterstellt werden.	<p><i>Aufgrund der Streichung der Unterscheidung in Absatz 1 wird Absatz 2 überflüssig. Dieser ist somit zu streichen.</i></p>

Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher in den Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin)

Von der LKJPD am 26. März 2015 angenommene Änderungen

C. *Änderung zur vorgesehenen Ad-hoc-Behörde zur Behandlung von Beschwerden – Titel und Klärung der Stellung – Artikel 6, 12 und 29 und Hinzufügung des Unterkapitels «E) Beschwerdeinstanz des Konkordats» und der neuen Artikel 14bis bis 14ter*

Änderung zur Fachkommission des Konkordats – Artikel 6 und 7 und Hinzufügung des Unterkapitels «F) Fachkommission des Konkordats» und der neuen Artikel 14quinquies und 14sexies

II. Kapitel: Organe des Konkordats

Aktueller Wortlaut	Änderung	Kommentar
Art. 6 Organe		
Die Organe des Konkordats sind: a) die Konferenz des Konkordats über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise auch aus dem Kanton Tessin) (nachstehend: die Konferenz); b) das Sekretariat der Konferenz; c) die Konkordatskommission; d) die beratende sozial-pädagogische Kommission.	Die Organe des Konkordats sind: a) die Konferenz des Konkordats über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise auch aus dem Kanton Tessin) (nachstehend: die Konferenz); b) das Sekretariat der Konferenz; c) die Konkordatskommission; d) die beratende sozial-pädagogische Kommission; e) <u>die Beschwerdeinstanz des Konkordats</u> ;	<i>Da die zuständige Behörde laut Artikel 29 Abs. 3 (s. unten) den Auftrag hat, über <u>Beschwerden</u> gegen die Verhängung von Disziplarmassnahmen zu befinden, ist es angemessen, den Titel dieser Behörde der Funktion entsprechend anzupassen (<u>Beschwerdeinstanz des Konkordats</u> und nicht mehr <u>Ad-hoc-Behörde zur Behandlung der Beschwerden</u>). Dies hat auch den Vorteil, dass jegliche Unklarheit in der Abgrenzung zum <u>Beschwerdeweg zur Anzeige</u> gegen die Einschliessungsbedingungen nach Artikel 30 Abs. 2 ausgeräumt wird.¹ Beim letzten Entscheid der Ad-hoc-Behörde zur Behandlung der Beschwerden im Jahr 2010 stellten die Mitglieder fest, dass das Konkordat im Hinblick auf das Verfahren und das anwendbare Recht lückenhaft sei und dass es ein spezifisches Verfahrensreglement für alle Konkordatseinrichtungen brauche.² Entspricht das Disziplinarreglement, das vor kurzem ausgearbeitet wurde, den im Jahr 2010 geäusserten Erwartungen, ist danach das Konkordat noch entsprechend anzupassen. Gemäss den Erläuterungen der Westschweizer Vereinigung der Jugendrichter ALJM (Association latine des Juges des Mineurs) zu Artikel 13 des Entwurfs des Disziplinarreglements kann die im Konkordat vorgesehene Beschwerdeinstanz als letztinstanzliches «kantonales» Gericht im Sinne von Artikel 86 Abs. 2 BGG (interkantonaales oberes Gericht, auf der Grundlage eines Konkordats errichtet) betrachtet</i>

¹ **Art. 30** Unterredung und Beschwerde

¹ Die eingeschlossenen oder geschlossen untergebrachten Jugendlichen haben innert vernünftiger Frist Anspruch auf eine Unterredung mit der Direktion der Einrichtung, in der sie sich befinden.

² Sie haben ferner Anspruch darauf, bei der Direktion der Einrichtung eine Anzeige gegen die Einschliessungsbedingungen zu erstatten. Diese leitet die Anzeige samt Stellungnahme an die zuständige kantonale Behörde weiter.

² Schreiben von Richterin Mireille Reymond vom 16. Februar 2010 an das Sekretariat der LKJPD.

	<p>f) <u>die Fachkommission des Konkordats.</u></p>	<p><i>werden, selbst wenn nicht alle Mitglieder von einem kantonalen Gesetzgeber ernannt werden (vgl. BGE 122 IV 8, französisch).³</i></p> <p><i>Zudem ist insbesondere in Artikel 8 Abs. 2 JStPO näher ausgeführt, dass die Kantone interkantonal zuständige Jugendstrafbehörden vorsehen können (ergibt sich aus Art. 191b Abs. 2 BV).</i></p> <p><i>So hat zum Beispiel die Interkantonale Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwertung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten eine interkantonale Rekurskommission eingesetzt.⁴</i></p> <p><i>Um somit den Status der Beschwerdeinstanz des Konkordats als obere Gerichtsstanz formell zu begründen, ist sie in der Liste der Organe des Konkordats aufzuführen (wie sie im Übrigen in Art. 12, 3. Spiegelstrich bereits in ihrer Eigenschaft benannt ist) und es sind spezifische Regeln dazu aufzustellen.</i></p> <p><i>Die Konferenz der lateinischen Schweiz wollte das Konkordatsreglement vom 31. Oktober 2013 über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für minderjährige Verurteilte ändern und Bestimmungen über die Gefährlichkeit hinzufügen. So wurde ein neues V. Kapitel mit dem Titel «Beziehungen mit potenziell gefährlichen minderjährigen Straftätern» mit fünf neuen Artikeln (Art. 13 bis 17) eingefügt.</i></p> <p><i>Die für Erwachsene geltenden Vorschriften sind zwar nur schwer auf den</i></p>
--	---	---

³BGE 122 IV 8 vom 31. Januar 1996, Erwägung 2b): « De toute manière, l'art. 5 par. 4 CEDH ne donne droit à un contrôle de la détention que par un tribunal et non par deux tribunaux successifs; il suffit qu'il y ait une décision d'un tribunal, même statuant en instance unique (ATF 117 Ia 193consid. 1b p. 195). Or, la notion de "tribunal", figurant à l'art. 5 par. 4 CEDH, doit être interprétée de manière autonome; cette disposition n'exige pas nécessairement un tribunal ordinaire au sens classique, intégré dans l'organisation de la justice traditionnelle. L'organe compétent doit cependant être d'une part indépendant de l'administration ainsi que des parties et, d'autre part, garantir que la procédure suivie ait un caractère juridictionnel, correspondant à la nature de la privation de liberté en cause (ATF 121 II 53consid. 2a et les arrêts cités; FROWEIN/PEUKERT, EMRK-Kommentar, Kehl 1985, ad. art. 5 no 120 et 121; VILLIGER, op.cit., p. 217 s. no 366). Au plan organisationnel, il n'est pas suffisant que les membres de l'autorité soient nommés par le gouvernement pour exclure la qualité de tribunal; dans de nombreux pays, les juges sont désignés par le gouvernement; la question décisive est seulement de savoir si, pour trancher les cas d'espèce relevant de sa compétence, l'autorité jouit d'une complète indépendance et n'est tenue que d'appliquer le droit, ou si, au contraire, elle peut recevoir des instructions contraignantes du gouvernement ou de l'administration (cf. ATF 108 Ia 178consid. 4b et c p. 186 ss). Au plan procédural, les garanties fondamentales que doit respecter l'autorité pour être qualifiée de tribunal au sens de l'article 5 par. 4 CEDH doivent être adaptées à la nature de la privation de liberté contestée et aux circonstances particulières du procès (ATF 116 Ia 60consid. 2, ATF 115 Ia 293consid. 4a p. 300, ATF 114 Ia 182consid. 3b p. 186 et la jurisprudence citée). Pour juger de leur respect, il faut prendre en considération le déroulement de la procédure et tout particulièrement les moyens offerts à l'intéressé pour faire valoir efficacement son point de vue et contester les arguments qui lui ont été opposés. Le droit d'être entendu et le caractère contradictoire de la procédure sont à cet égard essentiels (ATF 116 Ia 60consid. 2, ATF 115 Ia 293consid. 4a p. 300). ».

⁴<http://www.rekolot.ch/> Rubrik «Rechtsgrundlagen»

Art. 10 Zuständigkeit

Die Rekurskommission ist letztinstanzliche interkantonale richterliche Behörde.

Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher in den Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin)

Von der LKJPD am 26. März 2015 angenommene Änderungen

		<p><i>Fall von Jugendlichen zu übertragen, dennoch ist man davon ausgegangen, dass eine parallele Reglementierung möglich ist. Man war sich natürlich bewusst, dass es sich bei den Jugendlichen nicht einfach um eine «Miniaturausgabe» von Erwachsenen handelt. Somit wurden die besonderen Gegebenheiten der Jugend berücksichtigt. Die Änderung des Reglements stützte sich, mit den nötigen Abänderungen, auf das Reglement über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte und das Protokoll der lateinischen Konkordatskommission.</i></p> <p><i>Es erschien sinnvoll, für diese spezifischen Fälle weiterhin am Grundsatz der Zusammenarbeit mit einer Kommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit zusammenzuarbeiten. Zudem ist bei der bedingten Entlassung von nach Artikel 25 Abs. 2 JStG verurteilten Jugendlichen (vgl. Art. 28 Abs. 3 JStG) eine Fachkommission anzuhören.</i></p> <p><i>Im Gegensatz zum Bereich der Erwachsenen ist es hingegen von Nutzen, wenn nicht sogar notwendig, eine Fachkommission <u>des Konkordats</u> zu schaffen. Die geringe Anzahl von Fällen, die auftreten werden, spricht stark für eine solche Kommission. Vor allem aber könnte dadurch die Situation der Kantone «regularisiert» werden. Prüft man die kantonalen Gesetzgebungen (vgl. Anhang B), so zeigt sich entweder, dass keine Ausführungsbestimmungen zu Artikel 28 Abs. 3 JStG vorhanden sind oder dass die bestehenden Regeln nicht angemessen sind, wodurch ein Verweis auf die «allfälligen» kantonalen Kommissionen hinfällig wird. Deshalb wird nun im Konkordat eine solche Kommission eingerichtet.</i></p>
--	--	---

C) Konkordatskommission

Aktueller Wortlaut	Änderung	Kommentar
Art. 12 II. Befugnisse		
<p>Die Konkordatskommission hat zur Aufgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fragen abzuklären, die ihr von der Konferenz, von einem ihrer Mitglieder oder vom Sekretariat vorgelegt werden; - - der Konferenz über ihren Präsidenten Vorschläge zu unterbreiten, die der Anwendung oder der Verbesserung des Konkordats dienen; 		Unverändert
<p>- unter ihren Mitgliedern jene drei Personen zu bezeichnen, die die Ad-hoc-Behörde zur Behandlung der Beschwerden gemäss Art. 29 Abs. 3 des Konkordats bilden. Die Person, die die</p>	<p>unter ihren Mitgliedern jene drei Personen zu bezeichnen, die die Ad hoc Behörde zur Behandlung der Beschwerden gemäss Art. 29 Abs. 3 des Konkordats bilden. Die Person, die die</p>	<p>Die Änderung des Titels der Behörde sollte auch hier übernommen werden. Artikel 29 Abs. 3 ist somit entsprechend anzupassen (Beschwerdeinstanz des Konkordats statt Ad-hoc-Behörde zur Behandlung der Beschwerden).</p>

Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher in den Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin)

Von der LKJPD am 26. März 2015 angenommene Änderungen

<p>Konkordatskommission präsidiert, kann diesem Organ nicht angehören.</p>	<p>Konkordatskommission präsidiert, kann diesem Organ nicht angehören.</p>	<p><i>Damit die Konkordatsinstanz als Gericht im Sinne von Artikel 5 Ziff. 4 EMRK gelten kann, muss sie über vollständige Unabhängigkeit beim Fällen ihrer Urteile verfügen und sich auf die Anwendung des Rechts beschränken, ohne Entgegennahme zwingender Weisungen von Seiten der Regierung oder der Verwaltung (vgl. Fussnote 3 oben). Hierzu ist die Frage aufzuwerfen, ob mit der Bezeichnung der Mitglieder durch die Konkordatskommission, zudem unter ihren Mitgliedern (jedoch mit Ausnahme des Präsidenten), diese Unabhängigkeit gewahrt werden kann. Somit scheint, dass die Mitglieder der Beschwerdeinstanz des Konkordats von der Konferenz zu bezeichnen sind und keinem anderen Organ des Konkordats angehören dürfen. Folglich ist der dritte Spiegelstrich von Artikel 12 zu streichen und die Zuständigkeit für die Wahl der Mitglieder ist in Artikel 7 hinzuzufügen.</i></p>
--	---	--

A) Die Konferenz des Konkordats

Aktueller Wortlaut	Änderung	Kommentar
<p>Art. 7 I. Befugnisse</p>		
<p>Die Konferenz ist das Entscheidungsorgan des Konkordats. Sie ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - - alle Entscheide, die ihr vom Konkordat zugewiesen werden; - - die Überwachung der Anwendung und der Auslegung des Konkordats; - - die Erarbeitung der Ausführungsreglemente des Konkordats; - - die Verabschiedung der Richtlinien zuhanden der Konkordatskantone zur Harmonisierung des Massnahme- und Strafvollzuges; - - Empfehlungen und Vorschläge zuhanden der Konkordatskantone, insbesondere zur Schaffung neuer Einrichtungen und zur Verbesserung der Vollzugsbedingungen; - ... 	<p>Die Konferenz ist das Entscheidungsorgan des Konkordats. Sie ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - - alle Entscheide, die ihr vom Konkordat zugewiesen werden; - - die Überwachung der Anwendung und der Auslegung des Konkordats; - - die Erarbeitung der Ausführungsreglemente des Konkordats; - - die Verabschiedung der Richtlinien zuhanden der Konkordatskantone zur Harmonisierung des Massnahme- und Strafvollzuges; - <u>die Wahl der Mitglieder der Beschwerdeinstanz des Konkordats auf Vorschlag der Konkordatskantone;</u> - <u>die Wahl der Mitglieder der Fachkommission des Konkordats auf Vorschlag der Konkordatskantone;</u> - - Empfehlungen und Vorschläge zuhanden der Konkordatskantone... 	<p><i>Vgl. obenstehenden Kommentar zu Artikel 12.</i></p> <p><i>Vgl. obenstehenden Kommentar zu Artikel 6.</i></p>

Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher in den Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin)

Von der LKJPD am 26. März 2015 angenommene Änderungen

--	--	--

Aktueller Wortlaut	Änderung	Kommentar
---	<u>E) Beschwerdeinstanz des Konkordats</u>	<i>Die besonderen Bestimmungen zur Beschwerdeinstanz des Konkordats werden unter dem neuen Unterkapitel E) aufgeführt, nach der sozialpädagogischen Konsultativkommission und gemäss der Reihenfolge in Artikel 6 und der Artikel 14bis bis 14quater.</i>
---	<u>Art. 14bis Zusammensetzung</u>	
	¹ <u>Die Beschwerdeinstanz des Konkordats besteht aus drei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die aus den Richtern der Kantone der lateinischen Schweiz gewählt werden.</u>	<i>Auch wenn es nicht allzu viele Beschwerden gibt, so ist es dennoch sinnvoll, für den Fall einer möglichen Ablehnung eines Mitglieds zwei stellvertretende Mitglieder vorzusehen.</i>
	² <u>Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren; eine Wiederwahl ist möglich.</u>	
	³ <u>Die Mitglieder der Beschwerdeinstanz des Konkordats dürfen keinem anderen Organ des Konkordats angehören.</u>	<i>Mit dieser Ausführung soll die Unabhängigkeit der Behörde gewahrt werden.</i>
	<u>Art. 14ter Organisation</u>	
	¹ <u>Die Beschwerdeinstanz des Konkordats konstituiert sich selbst.</u>	
	² <u>Sie erlässt eine Geschäftsordnung, die von der Konferenz abgesegnet wird.</u>	<i>In der Geschäftsordnung werden der Sitz, die Arbeitsweise, das geltende Verfahren etc. geregelt.</i>
	<u>Art. 14quater Befugnisse</u>	
	<u>Die Beschwerdeinstanz entscheidet als interkantonale Gerichtsbehörde als letzte Instanz über Beschwerden gegen Disziplinarentscheide, die auf der Grundlage des Konkordatsrechts verhängt wurden.</u>	<i>Die Bestimmung klärt die Stellung der Behörde und somit die im obenstehenden Kommentar zu Artikel 6 erwähnten Aspekte.</i>

Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher in den Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin)

Von der LKJPD am 26. März 2015 angenommene Änderungen

Aktueller Wortlaut	Änderung	Kommentar
---	<u>F) Fachkommission des Konkordats</u>	<i>Die besonderen Bestimmungen zur Fachkommission des Konkordats werden im neuen Unterkapitel F) aufgeführt, nach der Beschwerdeinstanz des Konkordats und gemäss der Reihenfolge in Artikel 6 und der Artikel 14quinquies und 14sexies.</i>
---	<u>Art. 14quinquies Zusammensetzung</u>	
	¹ <u>Die Fachkommission des Konkordats besteht aus fünf Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern.</u>	<i>Die Wahrscheinlichkeit für eine mögliche Ablehnung ist bei Fällen von Jugendlichen grösser, deshalb ist es sinnvoll, zwei stellvertretende Mitglieder vorzusehen. Anfänglich wurde eine Zusammensetzung aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern vorgesehen, die IPK bevorzugte aber eine Zusammensetzung von fünf und zwei.</i>
	² <u>Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren; eine Wiederwahl ist möglich.</u>	
	³ <u>Die Mitglieder der Fachkommission des Konkordats dürfen keinem anderen Organ des Konkordats angehören.</u>	<i>Mit dieser Ausführung soll die Unabhängigkeit der Behörde gewahrt werden.</i>
	⁴ <u>Die Konferenz erlässt ein Reglement, in dem die Bedingungen und Qualifikationen für die Mitglieder sowie die Modalitäten der Konstituierung und die Funktionsweise der Kommission festgelegt werden.</u>	<i>Hierbei handelt es sich um technischere Elemente, die von der Entwicklung der Gesetzgebung über die Jugendlichen abhängt. Es wäre zu schwerfällig, das Konkordat bei jeder Änderung betreffender Gesetze oder Vorschriften zu ändern.</i>
	<u>Art. 14sexies Befugnisse</u>	
	¹ <u>Die Fachkommission des Konkordats ist zuständig, um nach Artikel 28 Absatz 3 JStG zur bedingten Entlassung Stellung zu nehmen.</u>	
	² <u>Sie kann auch zu allen anderen Anträgen der Jugendstrafbehörde angehört werden.</u>	<i>Dieser Absatz legt die Zuständigkeit zur Stellungnahme fest, die die Einweisungsbehörde gemäss dem Reglement über die Ausgangsbewilligungen (Art. 13) einzuholen hat.</i>

Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher in den Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin)

Von der LKJPD am 26. März 2015 angenommene Änderungen

IV. Kapitel: Regime der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher, beziehungsweise der geschlossenen Unterbringung

Aktueller Wortlaut	Änderung	Kommentar
Art. 29 Disziplinarische Massnahmen		
¹ Die eingeschlossenen oder geschlossen untergebrachten Jugendlichen haben das Recht, die als Verfehlungen gegen das Einrichtungsreglement eingestuftes Verhalten, die Art und Dauer der anwendbaren disziplinarischen Sanktionen, die Sanktionsbehörde und den Beschwerdeweg zu kennen.		Unverändert
² Menschenunwürdige oder erniedrigende Handlungen, wie z.B. Körperstrafen, Nahrungsentzug oder Kontaktabbruch zur Familie sind untersagt. Ebenso sind Kollektivstrafen untersagt.		Unverändert
³ Beschwerden gegen Disziplinar-massnahmen sind an den Dreierausschuss der Konkordatskommission zu richten, der sie rasch zu erledigen hat. Dieser Ausschuss wird im Prinzip von einem Jugendrichter präsiert.	³ Beschwerden gegen Disziplinar strafen sind an den Dreierausschuss der Konkordatskommission die Beschwerdeinstanz des Konkordats zu richten, der <u>die sie rasch innert zehn Tagen nach Erhalt</u> zu erledigen hat. Dieser Ausschuss wird im Prinzip von einem Jugendrichter präsiert.	<i>Vgl. Kommentare zu den Artikeln 6 und 12 oben. Es ist angebracht, auch hier von <u>Strafen</u> und nicht von Massnahmen zu sprechen. Die IPK wollte den Ausdruck «rasch» durch eine konkrete Bearbeitungsfrist für Beschwerden ersetzen. Aufgrund der Hinzufügung der spezifischen Bestimmungen (Art. 14bis ff.) kann dieser Satz gestrichen werden.</i>

Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher in den Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin)

Von der LKJPD am 26. März 2015 angenommene Änderungen

D. Änderung des Wortlauts von Artikel 20

Aktueller Wortlaut	Änderung	Kommentar
<p>Art. 20 Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen</p> <p>Die eingeschlossenen oder geschlossen untergebrachten Jugendlichen sind von den Erwachsenen vollständig zu trennen. Unter Vorbehalt von Artikel 1, Absatz 2, Satz 2 dürfen die in den Artikeln 15 bis 18 vorgesehenen Konkordatseinrichtungen keine erwachsenen Personen aufnehmen.</p>	<p>Die eingeschlossenen oder geschlossen untergebrachten Jugendlichen sind von den Erwachsenen vollständig zu trennen. Unter Vorbehalt von Artikel 1, Absatz 2, Satz 2 dürfen die in den Artikeln 15 bis 18 vorgesehenen Konkordatseinrichtungen keine erwachsenen Personen aufnehmen.</p>	<p>Die Grundlage für diese Trennung liegt darin, dass Jugendliche nicht in Gefängnisse für Erwachsene eingewiesen werden dürfen, weil sie dort Gefahren ausgesetzt sein können⁵. Ohne diesen Grundsatz in Frage zu stellen, zeigt sich, dass der augenscheinliche Widerspruch der Anwendung des Konkordats auf junge Erwachsene dadurch aufgelöst werden kann, dass nur der zweite Satz dieser Bestimmung beibehalten wird. Die ausdrückliche Ausnahme nach Artikel 20, zweiter Satz, in Bezug auf Artikel 1 Abs. 2 des Konkordats bringt mit sich, dass <u>junge Erwachsene die einzigen Erwachsenen sind, die in Einrichtungen für Minderjährige aufgenommen werden dürfen</u> (Jugendliche, die erwachsen geworden, aber in Anwendung des JStG bestraft worden sind). Im Übrigen ist in Artikel 61 Abs. 5 StGB⁶ diese Ausnahme vorgesehen, wenn der junge Erwachsene auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt wurde. Streng genommen stellt dies keine Lösung für den Fall junger Erwachsener dar, die nicht für eine Straftat verurteilt worden sind, die sie vor dem 18. Altersjahr</p>

⁵ Erläuternder Bericht von Januar 2002, Ziffer 6.2.1 «Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen», S. 40 bis 42 (französische Fassung). Der EB besagt sinngemäss: «Die Frage der Trennung wird regelmässig wieder aufgebracht; die Mehrheit der Werke der kriminologischen Fachliteratur spricht von einem schädlichen Einfluss der erwachsenen Gefangenen auf die jugendlichen Insassen. Für jeden, der bereits ein Gefängnis besucht hat, in dem Minderjährige und Erwachsene gemeinsam untergebracht sind, entspricht dies der Realität, nicht nur aufgrund der Mentorenrolle, die die Älteren gegenüber den Jüngeren übernehmen, sondern auch aufgrund jeglicher Art von Missbrauch, dem die Jugendlichen zum Opfer fallen. Dies ist weder eine Übertreibung noch geht es darum, Gefängnisse zu verteuern; es handelt sich schlicht um eine traurige Feststellung. Die Schädigungen der Kinder wiegen schwer und prägen sich für immer ein. Daher ist es notwendig, dieser Situation ein Ende zu setzen.»

⁶ **Art. 61** Massnahmen für junge Erwachsene

¹ War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

³ Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

⁴ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

⁵ Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.

		<p><i>begangen haben, in deren Fall eine strikte Trennung erforderlich wäre.</i></p> <p><i>Wenn man jedoch die Botschaft des Bundesrats vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches herbeizieht⁷ (S. 2083, ad Art. 61), kann daraus geschlossen werden, dass auch «reine» junge Erwachsene in eine Einrichtung für Jugendliche aufgenommen werden können: «Die neue Regelung nach Absatz 4⁸ hat zur Folge, dass Einrichtungen für Jugendliche in besonderen Fällen auch Verurteilte aufnehmen können, welche die entsprechende Altersgrenze überschritten haben. Zunächst ist an junge Erwachsene zu denken, für die sich gestützt auf ihre Entwicklung diese Einrichtung besser eignet. Die Bestimmung kann insbesondere für über Achtzehnjährige sinnvoll sein, bei denen bereits eine jugendrechtliche Massnahme im Gang ist (die bis zur Vollendung des 22. Altersjahres dauern kann, vgl. Art. 18 Abs. 2 E BG über das Jugendstrafrecht)»</i></p> <p><i>Dieselbe Botschaft besagt (S. 2254 zum JStG): «Letztere [Art. 26c Abs. 2 und 3⁹] erlauben allerdings Abweichungen vom Trennungsgrundsatz, nämlich dann, wenn die soziale Eingliederung und die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen dadurch begünstigt werden. Es wird Sache des Richters und der Vollzugsbehörde sein, diese Bedingung so zu interpretieren, dass sie mit der Klausel des höheren Interesses des Kindes in Artikel 37 Buchstabe c der Kinderrechtskonvention vereinbar ist. Die Konventionsbestimmung ist demnach für die Auslegung von Artikel 26 Absätze 2 und 3 des Entwurfs von nicht geringer Bedeutung.» Man legt sich also darauf fest, dass «Abweichungen» zulässig sind, da die Praxis zeigt, dass die jungen Erwachsenen manchmal eine positive Wirkung auf die Jugendlichen ausüben.</i></p>
--	--	---

⁷BBl 1999 II 1979 ff.

⁸Aktuell Art. 61 Abs. 5

⁹Aktuell Art. 27c Vollzug

¹ Der Freiheitsentzug bis zu einem Jahr kann in Form der Halbgefängenschaft (Art. 77b StGB1) vollzogen werden. Der Freiheitsentzug bis zu einem Monat kann entweder tageweise (Art. 79 Abs. 2 StGB) oder in Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden.

² Der Freiheitsentzug ist in einer Einrichtung für Jugendliche zu vollziehen, in der jeder Jugendliche entsprechend seiner Persönlichkeit erzieherisch betreut und insbesondere auf die soziale Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet wird.

³ Die Einrichtung muss geeignet sein, die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen zu fördern. Ist ein Schulbesuch, eine Lehre oder eine Erwerbstätigkeit ausserhalb der Einrichtung nicht möglich, so ist dem Jugendlichen in der Einrichtung selbst der Beginn, die Fortsetzung und der Abschluss einer Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher in den Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin)

Von der LKJPD am 26. März 2015 angenommene Änderungen

E. Änderung von Artikel 30 Abs. 2 – Unterredung und Beschwerde

Aktueller Wortlaut	Änderung	Kommentar
Art. 30 Unterredung und Beschwerde		
¹ Die eingeschlossenen oder geschlossen untergebrachten Jugendlichen haben innert vernünftiger Frist Anspruch auf eine Unterredung mit der Direktion der Einrichtung, in der sie sich befinden.		Unverändert
² Sie haben ferner Anspruch darauf, bei der Direktion der Einrichtung eine Anzeige gegen die Einschliessungsbedingungen zu erstatten. Diese leitet die Anzeige samt Stellungnahme an die zuständige kantonale Behörde weiter.	² Sie haben ferner Anspruch darauf, bei der Direktion der Einrichtung eine Anzeige gegen die Einschliessungsbedingungen zu erstatten. Diese leitet die Anzeige samt Stellungnahme an die zuständige kantonale Behörde weiter. <u>eine Beschwerde gegen das Personal, die Direktion der Einrichtung oder gegen die Einschliessungsbedingungen zu erstatten. Das Verfahren wird in einem Beschluss des Konkordats festgelegt.</u>	<p><i>Gemäss Konkordatsreglement über das Disziplinarrecht für Personen in strafrechtlicher Einschliessung oder Unterbringung in geschlossenen Anstalten für Jugendliche ist das Verfahren gesondert zu regeln, da dieser Aspekt nicht zu den Disziplinarstrafen gehört.</i></p> <p><i>Die im Konkordat vorgesehene Regel strebt klar nach einem schlanken Verfahren, indem die Leitung der Einrichtung bei der Übermittlung der Beschwerde zugleich ihre Stellungnahme abgibt. Die Konkordatskommission ist aber der Auffassung, dass es aus institutioneller Sicht logischer sei, wenn eine Beschwerde gegen die Direktion der Einrichtung oder die Einschliessungsbedingungen direkt an die Behörde gerichtet wird, welcher die Einrichtung untersteht. Dadurch kann die übergeordnete Behörde bei Erhalt der Beschwerde gegebenenfalls unverzüglich besondere Massnahmen treffen, was bei einer langsameren Weiterleitung der Beschwerde durch die Direktion der Einrichtung nicht möglich wäre.</i></p> <p><i>Im geänderten Artikel wird die Möglichkeit, Beschwerde zu erheben, formell erweitert, sodass gegen das Personal und gegen die Direktion der Einrichtung Beschwerde erhoben werden kann. Mit dieser Formulierung soll erreicht werden, dass die Jugendlichen klar über ihre Rechte im Bild sind.</i></p>

Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher in den Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin)

Von der LKJPD am 26. März 2015 angenommene Änderungen

F. Änderung der Regeln zur Fakturierung – Artikel 35 und 37

V. Kapitel: Beziehungen zu den zuständigen Vollzugsbehörden

Aktueller Wortlaut	Änderung	Kommentar
Art. 35 Einweisungen		
<p>¹ Die zuständigen kantonalen Behörden weisen jene Jugendlichen in die Konkordatseinrichtungen ein, die den Kriterien gemäss Artikel 2 bis 5 des Konkordats entsprechen und für die sie zuständig sind. Die Konkordatseinrichtungen sind zur Aufnahme dieser Jugendlichen verpflichtet.</p>		<p>Unverändert</p>
<p>² Die zuständigen Behörden besorgen sämtliche Verwaltungsformalitäten für die Aufnahme des Jugendlichen und übermitteln der Direktion der Einrichtung unter anderem die wesentlichen Vollzugsentscheide. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass die Kostengutsprache gemäss Artikel 15 der Heimvereinbarung vom 2. Februar 1984 (oder der künftigen IVSE) hinterlegt wird.</p>	<p>² Die zuständigen Behörden besorgen sämtliche Verwaltungsformalitäten für die Aufnahme des Jugendlichen und übermitteln der Direktion der Einrichtung unter anderem die wesentlichen Vollzugsentscheide. <u>Sie haben auch dafür zu sorgen, dass die Frage der Kostengutsprache Kostenübernahmegarantie (KÜG), die in der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (oder der künftigen IVSE) gemäss Artikel 15 der Heimvereinbarung vom 2. Februar 1984 hinterlegt vorgesehen ist, geregelt wird.</u></p>	<p><i>Der Ausdruck «Kostengutsprache hinterlegen» trifft nicht zu: Es handelt sich um eine Zahlungsgarantie, die gewährt wird (vgl. Art. 26 ff. IVSE).</i></p> <p><i>Ausführung des vollständigen Namens der Vereinbarung. Da die IHV von 1984 aufgehoben worden ist, ist der Verweis zu streichen.</i></p>
<p>³ Ausnahmsweise und für die Fälle der Untersuchungshaft behalten sich die zuständigen Behörden das Recht vor, Jugendliche, die zwar den Kriterien gemäss Artikel 2 bis 5 entsprechen, in eine Einrichtung ausserhalb des Konkordats einzuweisen, wenn es sich um eine für den konkreten Fall geeignete Einrichtung handelt oder Sicherheits- oder gesundheitliche Gründe vorliegen.</p>		<p>Unverändert</p>

Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher in den Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin)

Von der LKJPD am 26. März 2015 angenommene Änderungen

Aktueller Wortlaut	Änderung	Kommentar
Art. 37 Berechnung und Fakturierung der Nettotageskosten		
¹ Die Berechnung der Nettotageskosten wird durch die Heimvereinbarung vom 2. Februar 1984 oder durch die künftige IVSE geregelt.	¹ Die Berechnung der Nettotageskosten wird durch die Heimvereinbarung vom 2. Februar 1984 oder durch die künftige IVSE <u>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE) geregelt.</u>	<i>Ausführung des vollständigen Namens der Vereinbarung und Streichung des Verweises auf die aufgehobene IHV von 1984.</i>
² Diese Texte finden auch für die Fakturierung des Pensionspreises an die Vollzugsbehörde Anwendung; die Vollzugsbehörde ist für die Begleichung der von den Einrichtungen ausgestellten Rechnungen zuständig.		Unverändert
	³ <u>Wählt eine Einrichtung das Pauschalsystem, so muss die Pauschale alle zwei Jahre aktualisiert werden.</u>	<i>Der aktuell geltende Grundsatz der 13. Rechnung mag zwar gerecht erscheinen, für die einweisenden Kantone ergeben sich daraus aber Probleme in der finanziellen Verwaltung. Ein Pauschalsystem scheint für alle Partner definitiv einfacher zu sein. Im Übrigen empfiehlt die IVSE in Artikel 23 den Übergang zum Pauschalsystem (Methode P). Es ist somit sinnvoll, dass das Konkordat diesen Fakturierungsmodus zulässt, wenn eine Anstalt diesen für geeigneter hält. Die Pauschale muss jedoch alle zwei Jahre neu berechnet werden, damit die Kostenentwicklung sowohl nach oben oder nach unten möglichst nah abgebildet werden kann.</i>
³ Die Aufteilung der Kosten zwischen dem Jugendlichen, seiner Familie und den öffentlichen Körperschaften erfolgt nach kantonalem Recht.	³⁴ Die Aufteilung der Kosten zwischen dem Jugendlichen, seiner Familie und den öffentlichen Körperschaften erfolgt nach kantonalem Recht.	<i>Absatz 3 wird zu Absatz 4.</i>

Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher in den Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin)

Von der LKJPD am 26. März 2015 angenommene Änderungen

G. Änderung der Präambel und von Artikel 44 – Aktualisierung des Texts aufgrund von Gesetzesänderungen

Aktueller Wortlaut	Änderung	Kommentar
<p>Die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura und teilweise der Kanton Tessin</p> <p>Gestützt auf:</p> <p>die Artikel 6, 15, 25, 27 und 48 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG) vom 20. Juni 2003;¹</p> <p>...</p> <p>¹ Dieses Bundesgesetz wird gleichzeitig mit dem am 13.12.2002 revidierten StGB in Kraft treten.</p>	<p>die Artikel 6, 15, 25, 27 und 48 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG) vom 20. Juni 2003;¹</p> <p>...</p> <p>¹ Dieses Bundesgesetz wird gleichzeitig mit dem am 13.12.2002 revidierten StGB in Kraft treten.</p>	<p>Artikel 6 JStG wurde durch die JStPO aufgehoben.</p> <p>Diese Anmerkung ist nicht mehr notwendig und kann somit gestrichen werden.</p>
<p>die im Hinblick auf die künftige Vereinheitlichung des Strafverfahrens erarbeiteten Grundsätze (Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, JStPO);²</p> <p>...</p> <p>² Der Gesetzesentwurf wurde noch nicht den Eidgenössischen Räten unterbreitet.</p>	<p>die Artikel 4, 8, 28, 42, 44 und 45 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009; im Hinblick auf die künftige Vereinheitlichung des Strafverfahrens erarbeiteten Grundsätze (Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, JStPO);²</p> <p>...</p> <p>² Der Gesetzesentwurf wurde noch nicht den Eidgenössischen Räten unterbreitet</p>	<p>Da die JStPO in Kraft ist, sind die genauen Bestimmungen zu nennen.</p>

Aktueller Wortlaut	Änderung	Kommentar
<p>Art. 44 Parlamentarische Kontrolle</p> <p>¹ Die koordinierte parlamentarische Kontrolle erfolgt gemäss Artikel 8 der Vereinbarung vom 9. März 2001 über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland (nachstehend : "die Vereinbarung").</p>	<p>¹ Die koordinierte parlamentarische Kontrolle erfolgt gemäss Artikel 15 des Vertrags über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen mit dem Ausland (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer)8 der Vereinbarung vom 9. März 2001 über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der</p>	<p>Die Vereinbarung wurde aufgehoben und durch die ParlVer ersetzt. Die entsprechende Bestimmung ist in Artikel 15 zu finden.</p>

Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher in den Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin)

Von der LKJPD am 26. März 2015 angenommene Änderungen

	Kantone mit dem Ausland (nachstehend: "die Vereinbarung").	
³ Artikel 8 der Vereinbarung umschreibt den Auftrag und die Arbeitsweise dieser interparlamentarischen Kommission.	³ Artikel 8 der Vereinbarung <u>15 ParlVer</u> umschreibt den Auftrag und die Arbeitsweise dieser interparlamentarischen Kommission.	

L:\CLDJP\CLDJP\SEANCE\Séance 26_03_2015 FR\Suivi\Modifications concordat mineurs - Tableau synoptique et commentaires.docx